

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 5

Artikel: Entwicklung und heutiger Stand der Lohnersatzordnung
Autor: Lehmann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eindeutige Trennung der Steuerdomänen von Bund und Kantonen, womit allerdings das Problem nicht an der Wurzel angepackt würde, obwohl ein derartiges System seine unbestreitbaren Vorteile hätte, — oder durch die schrittweise, eine vernünftige Anpassung der kantonalen Finanzen gestattende Einführung der kantonalen Kontingente, womit die Kantone den Bund ernähren würden statt der Bund die Kantone¹⁾.

Es würde naheliegen, in diesem Zusammenhang auch das Projekt der Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes zu berühren, d. h. einer Rekursinstanz, die gegen eidgenössische Gesetze und Verfügungen von allgemeiner Geltung angerufen werden könnte, wenn diese unserer Verfassung zuwiderlaufen; wir sehen in einer solchen Instanz eine Garantie für die Respektierung des Volkswillens und damit eine Festigung unseres demokratischen Staatswesens. Angesichts des in dieser Frage vorläufig gefällten negativen Entscheides halten wir es jedoch für richtig, einen neuen Vorstoß in dieser Richtung bis auf weiteres zurückzustellen.

Im übrigen scheint uns das, was über die Ursachen des gegenwärtigen politischen Unbehagens und über die zur Stärkung der Regierungsautorität notwendigen Reformen einmal gesagt werden mußte, gesagt worden zu sein. Diese gedrängte Darstellung macht keinen Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung des großen Fragenkomplexes; ihr einziger Zweck ist, durch einen Hinweis auf das auszurottende Unkraut die Ernte unserer Demokratie in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht reicher zu gestalten und damit zur Stärkung unseres Nationalgefühls beizutragen.

Entwicklung und heutiger Stand der Lohnersatzordnung.

Von **A. Lehmann.**

Im Hinblick auf die verschiedenen Begehren, die heutige Lohnersatzordnung zur Organisation und Finanzierung einer staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung heranzuziehen, mag ein Überblick über die Entwicklung und den heutigen Stand der Lohnausgleichskassen von allgemeinem Interesse sein.

Schon bald nach der Mobilmachung der schweizerischen Armee vom September 1939 beschäftigten sich private Institutionen mit dem wirtschaftlichen Schuß der Wehrmannsfamilien. Die bestehende Regelung (Notunterstützungsverordnung), welche Wehrmannsfamilien nur bei nachgewiesener Notlage Unterstützungen zusprach, erschien ungenügend. Der Zentralver-

¹⁾ Es sei in diesem Zusammenhange auf das beachtenswerte Projekt *Régamey* verwiesen, das die Verwirklichung dieses Gedankens in Verbindung mit dem Quellensteuersystem vorschlägt.

band Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen stellte daher in Verbindung mit dem Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein und dem Schweizerischen Gewerbeverband den Entwurf zu einem „Bundesratsbeschuß über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner“ auf, der dem Bundesrat als Begleitung für seinen am 20. Dezember 1939 erlassenen „Beschuß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivierte Arbeitnehmer (Lohnerfahrdordnung)“ diente.

Die Lohnerfahrdordnung — wie auch die am 14. Juni 1940 für die Selbständigerwerbenden erlassene Verdiensterfahrdordnung — geht vom solidarischen Gedanken aus, daß diejenigen, welche ihre zivile Tätigkeit trotz der Mobilisation der Armee weiter ausüben können, für die Wehrmänner im Felde und ihre Familien teilweise aufkommen sollen.

Beiträge an die Lohnerfahrdordnung.

Die Lohnerfahrdordnung, welche am 1. Februar 1940 in Kraft trat, verpflichtet Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von jeder Lohn- und Gehaltszahlung 4% an eine Lohnausgleichskasse zu bezahlen. Die öffentliche Hand übernimmt den gleichen Beitrag wie die Wirtschaft, d. h. wie die privaten Unternehmungen (bzw. der Staat, wo er selbst als Arbeitgeber auftritt):

Beiträge in % der Lohnsumme:		
des Arbeitgebers	2 %	
des Arbeitnehmers	2 %	
der Wirtschaft		4 %
des Bundes	2 $\frac{2}{3}$ %	
der Kantone	1 $\frac{1}{3}$ %	
der öffentlichen Hand		4 %
	Total	8 %

Die Forderung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf hälftige Teilung der Kosten zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand vermochte beim Bundesrat durchzudringen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen ihren Beitrag unter sich ebenfalls wieder je zur Hälfte, während der Bund nach Maßgabe der Zahl der Wohnbevölkerung die Kantone mit $\frac{1}{3}$ seiner Aufwendungen zur Finanzierung heranzog.

Leistungen aus der Lohnerfahrdordnung.

Im Gegensatz zu den bisherigen Notunterstützungs-Verordnungen räumte die Lohnerfahrdordnung den unselbständig erwerbenden Wehrmännern einen Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen ein, die unabhängig von seiner finanziellen Lage ausbezahlt werden. Die Entschädigungen sind abgestuft nach dem Familienstand des Wehrmannes, der Anzahl Kinder, seinem bisherigen Verdienst und den örtlichen Verhältnissen.

Folgende Übersicht enthält die Höhe der Entschädigungen im Einzelfall bei Beginn der Lohnerfahrdordnung, vor ca. zwei Jahren und heute:

Lohnausfallentschädigung pro Tag.

	Bei Beginn der LEO Fr.	Stand am 1. 7. 1942 Fr.	Stand am 1. 7. 1944 Fr.
II. Für Wehrmänner mit eigenem Haushalt:			
1. Haushaltentschädigung			
a) Grundentschädigung	2.90 (a) 3.35 (a) 3.75 (c)	3.45 (a) 3.95 (b) 4.45 (c)	3.75 (a) 4.25 (b) 4.75 (c)
b) Zuschläge bei Tagesesalär von über Erhöhung der Haushaltentschädigung um je pro ... Cts. höherem Salär	10.— — .15 — .80	7.— — .10 — .40	7.— — .10 — .30
c) Maximale Haushaltentschädigung (Grundentschädigung + Zuschläge)	3.65 (a) 4.10 (b) 4.50 (c)	5.65 (a) 6.45 (b) 7.25 (c)	8.— (a) 9.— (b) 10.— (c)
2. Kinderzulagen			
b) für das erste Kind	1.20 (a) 1.45 (b) 1.80 (c)	1.40 (a) 1.75 (b) 2.10 (c)	1.40 (a) 1.75 (b) 2.10 (c)
b) für jedes weitere Kind	1.— (a) 1.20 (b) 1.50 (c)	1.15 (a) 1.40 (b) 1.70 (c)	1.15 (a) 1.40 (b) 1.70 (c)
3. Zusätzliche Lohnausfallentschädigung			
a) für unterstützungspflichtige Personen im eigenen Haushalt *)	Auf Gesuch Ausrichtung v. Kinderzul.	1.15 (a) ¹⁾ 1.40 (b) ¹⁾ 1.70 (c) ¹⁾	1.15 (a) ¹⁾ 1.40 (b) ¹⁾ 1.70 (c) ¹⁾
b) für unterstützungspflichtige Personen außerhalb des eigenen Haushaltes	Auf Gesuch Ausrichtung einer sich nach der Höhe der Aufwendung richtenden Entschädigung	3.— (a) ²⁾ 3.50 (b) ²⁾ 4.— (c) ²⁾	3.— (a) ²⁾ 3.50 (b) ²⁾ 4.— (c) ²⁾
für die erste Person	bis höchstens Fr. 4.—	1.15 (a) ¹⁾ 1.40 (b) ¹⁾ 1.70 (c) ¹⁾	1.15 (a) ¹⁾ 1.40 (b) ¹⁾ 1.70 (c) ¹⁾
für jede weitere Person			
4. Maximum der Lohnausfallentschädigung			
bei Löhnen unter Fr. 6.— maximal	90 %	90 %	90 %
bei höheren Löhnen maximal	80 %	80 %	90 %
höchstens aber	12.—	14.— (a) 15.— (b) 16.— (c)	16.— (a) 17.— (b) 18.— (c)

(a) in ländlichen Verhältnissen, (b) in halbstädtischen Verhältnissen, (c) in städtischen Verhältnissen.

*) falls die Wehrmänner für diese Personen nicht schon Haushaltentschädigung oder Kinderzulagen erhalten.

¹⁾ Entschädigungen plus ev. eigene Einkünfte der unterstützten Personen dürfen monatlich höchstens Fr. 60.— (a), 75.— (b), 90.— (c) erreichen.

²⁾ Maximum der Entschädigung plus ev. eigene Einkünfte der unterstützten Personen monatlich: Fr. 150.— (a), 165.— (b), 180.— (c).

	Bei Beginn der LEO Fr.	Stand am 1. 7. 1942 Fr.	Stand am 1. 7. 1944 Fr.
B. Für alleinstehende Wehrmänner:			
1. Alleinstehenden-Entschädigung			
a) Grundentschädigung	—50	—50 (a) —65 (b) —80 (c)	—70 (a) —85 (b) 1.— (c)
b) Zuschläge	keine		
bei Tageslohn von über		7.—	7.—
Erhöhung der Entschädigung um je ... Cts. pro Fr. 1.— höheres Salär	—	—10	—10
c) Maximale Alleinstehenden-Ent- schädigung (Grundentschädigung + Zuschläge)	—50	1.— (a) 1.15 (b) 1.30 (c)	1.70 (a) 1.85 (b) 2.— (c)
2. Zusätzliche Lohnausfallentschädigung wie unter A 3/b)			
3. Maximum der Lohnausfallentschädigung wie unter A 4			

(a) in ländlichen Verhältnissen, (b) in halbstädtischen Verhältnissen, (c) in städtischen Verhältnissen.

Organisation der Lohnausgleichskassen.

Ein erster Ausgleich zwischen den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und den Lohnausfallentschädigungen an Aktivdienst leistende Wehrmänner andererseits erfolgt beim Arbeitgeber selbst. Dieser liefert jeden Monat allfällige Überschüsse an eine Ausgleichskasse ab oder bezieht von ihr allfällige Mehrausgaben.

Durch den Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1939 wurden folgende Arten von Ausgleichskassen, die juristische Personen öffentlichen Rechts sind, geschaffen:

- a) **Verbands-Ausgleichskassen**, errichtet von Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Gruppen von solchen Verbänden. Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes können die Arbeitgeber einer bestimmten Berufsgruppe verpflichtet werden, unter sich eine Ausgleichskasse zu schaffen.
- b) **Besondere Ausgleichskassen** für die Verwaltungen des Bundes und der S. B. B., für das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe, für die Angestellten und Arbeiter von Gemeinden.
- c) **Kantonale Ausgleichskassen**. Jeder Kanton ist verpflichtet, eine solche zu errichten, der diejenigen Arbeitgeber zugewiesen werden, die nicht einer Verbands- oder einer besondern Ausgleichskasse angeschlossen sind.

Schließlich wurde noch vom Bund ein Zentraler Ausgleichsfonds geschaffen, zum Zwecke des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln werden diesem zentralen Ausgleichsfonds zugewiesen.

Das wohlbedachte und praktisch aufgebaute System der Lohnausgleichskassen, welches ohne große Schwierigkeiten eingeführt werden konnte, hat von Anfang an gut funktioniert. Es ist auch psychologisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Nicht irgend eine unpersönliche staatliche Kasse läßt dem Wehrmann oder seinen Angehörigen die Lohnausfallentschädigung zukommen, sondern er erhält sie direkt von seinem Arbeitgeber. Damit bleibt er auch während seiner Dienstzeit mit diesem eng verbunden.

Die einfache Regelung, insbesondere der von den Verbänden vorgeschlagene und vom Bundesrat angenommene erste Ausgleich direkt beim Arbeitgeber, erlaubt, mit einem Minimum an Verwaltungskosten auszukommen. Sie werden unter den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern aufgeteilt und sind über die normalen Beiträge hinaus zu leisten.

Finanzielle Entwicklung der Lohnausgleichskassen bis zum 1. Juli 1941.

Die finanzielle Entwicklung der Lohnausgleichskassen ist natürlich weitgehend bedingt durch die Anzahl der Aktivdienst leistenden Wehrmänner und zwar in einem doppelten Sinn: Je mehr Wehrmänner im Dienste stehen, umso größer ist die Summe der auszahlenden Entschädigungen, umso kleiner werden aber auch die Einnahmen der Kassen, und zwar nicht allein die Einnahmen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch diejenigen von der öffentlichen Hand, da sich deren Beitrag nach der Höhe der Beiträge der Wirtschaft richtet.

So zeigte es sich z. B. im Mai und Juni 1940 (zweite Generalmobilisierung), daß die Auszahlungen die Einnahmen pro Monat um rund 8 Millionen Franken überstiegen. In allen andern Monaten ergab sich dagegen ein Überschuß der Einnahmen. Teilweise reichten sogar die Beiträge der Wirtschaft allein schon aus, um die ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen zu decken. Bis zum 1. Juli 1941 zeigte die Lohnersatzordnung folgende Entwicklung:

	E i n n a h m e n			A u s g a b e n	
	Beiträge d. Wirtschaft	Öffentl. Beiträge	Zu- sammen	Entschädigungen in Millionen Franken	in % der Beiträge d. Wirtschaft
I. Quartal 1940 (ohne Januar)	17,9	17,9	35,8	20,1	112
II. Quartal 1940	30,4	30,4	60,8	70,9	233
III. Quartal 1940	30,0	30,0	60,0	34,8	116
IV. Quartal 1940	38,1	38,1	76,2	31,2	82
Total 1940	116,4	116,4	232,8	157,0	135
I. Quartal 1941	34,0	34,0	68,0	34,2	101
II. Quartal 1941	38,1	38,1	76,2	40,6	107
Bis 1. Juli 1941	188,5	188,5	377,0	231,8	123

Der Saldo des zentralen Ausgleichsfonds (ohne Berücksichtigung der Verdienstersatzordnung) erreichte bis zum 1. Juli 1941 145,2 Millionen Franken:

	Überschuß der Beiträge über die Auszahlungen Mil. Fr.	Saldo des zentralen Ausgleichsfonds Mil. Fr.
I. Quartal 1940 (ohne Januar)	+ 15,7	+ 15,7
II. Quartal 1940	— 10,1	+ 5,6
III. Quartal 1940	+ 25,2	+ 30,8
IV. Quartal 1940	+ 45,0	+ 75,0
Total 1940	+ 75,8	+ 75,8
I. Quartal 1941	+ 33,8	+ 109,6
II. Quartal 1941	+ 35,6	+ 145,2
Bis 1. Juli 1941	+ 145,2	+ 145,2

Art. 14, Abschnitt 5, des Bundesratsbeschlusses über die Lohnersatzordnung sah vor, daß durch Beschluß des Bundesrates die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis zu kürzen sind, sofern sich diese Leistungen als größer herausstellen sollten, als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen. Mit dem wachsenden Überschuß des zentralen Ausgleichsfonds waren diese Voraussetzungen offensichtlich gegeben. Schon anfangs 1941 stellte denn auch die Konferenz kantonaler Finanzdirektoren das Begehren, die kantonalen Beiträge herabzusetzen. Aber auch die Spitzen der Arbeitgeber-Verbände beriefen sich auf das vom Bundesrat abgegebene Versprechen und forderten eine Reduktion der Beiträge um einen Viertel. Der Gewerkschaftsbund andererseits verlangte vor allem eine Erhöhung der vorgesehenen Entschädigungen. Seinem Postulat wurde vom Bundesrat in der Folge durch verschiedene Abänderungen der Lohnausfallentschädigungen im Sinne einer Erhöhung stattgegeben, während er sich nicht zur Herabsetzung der Beiträge entschließen wollte.

Das Anwachsen des zentralen Ausgleichsfonds weckte die Begehrlichkeit verschiedener Kreise, die ergiebige und reibungslos fließende Geldquelle einschließlich des bereits angehäuften Kapitals gewissen anderen Interessen dienstbar zu machen. Um diesen Begehren entgegenzutreten, erließ der Bundesrat am 7. Oktober 1941 die „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz“. Damit stellte er die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge in den Vordergrund.

Die „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz“ vom 7. Oktober 1941.

Die bei Einführung der Lohnersatzordnung nicht vorgesehene Zweck-erweiterung der Ausgleichskassen begründete der Bundesrat selbst wie folgt:

„Mit Rücksicht darauf, daß infolge der allgemeinen politischen Lage und der Schwierigkeiten der Versorgung des Landes mit den für die Wirtschaft nötigen Rohstoffen der Eintritt einer größeren Beschäftigungslosigkeit sowohl während, wie nach Beendigung des Krieges durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt,

hielten wir die Ergreifung von vorsorglichen Maßnahmen für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge für das Dringlichere.

.....

Durch diesen Beschluß wird das Solidaritätsprinzip das sich in der Lohnersatzordnung bewährt hat, auch der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenfürsorge dienstbar gemacht. Wer Arbeit und Brot hat, soll demjenigen beistehen, der zufolge Aktivdienst oder wegen Arbeitsdienstpflcht am Erwerb verhindert ist oder mangels Arbeitsgelegenheit, jedoch ohne eigene Schuld, aus dem Arbeitsprozeß ausgeschlossen ist“ *).

Die Finanzordnung bestimmt, daß während der sogenannten „Kriegskrisenzeit“ neben den Lohnausfallentschädigungen auch noch die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung und die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht von den Arbeitslosenkassen selbst bestritten werden können, zu Lasten des Ausgleichsfonds gehen sollen.

In diese Ausgleichsfonds fließen die nach den Bestimmungen der Lohnersatzordnung von den Arbeitgebern erhobenen Abgaben von 4% jeder Gehalts- oder Lohnauszahlung (2% zu Lasten der Arbeitgeber und 2% zu Lasten der Arbeitnehmer).

Der Überschuß der zentralen Ausgleichskasse am 30. Juni 1941 wird halbiert. Die eine Hälfte, die von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezahlt wurde, wird dem Ausgleichsfonds zugewiesen. Die andere Hälfte, die aus den zu Lasten von Bund und Kanton fallenden Beiträgen stammt, bildet einen „Rückstellungsfonds“.

Nach der Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz fallen zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds:

- a) die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner gemäß Lohnersatzordnung (wie bisher), dazu aber neu
- b) die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung während der Kriegskrisenzeit, die indessen die entsprechenden Beiträge der öffentlichen Hand für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht übersteigen dürfen und
- c) die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit, ausgenommen die Leistungen der Arbeitslosenkassen.

Der Rückstellungsfonds soll zu Vorschußleistungen an die öffentliche Hand für die Leistungen an die Arbeitslosenkassen dienen (die zurückzuerstatten sind), ferner zur Deckung allfälliger Fehlbeträge von Arbeitslosenkassen, soweit die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds dafür nicht genügen. Soweit er hiefür nicht zur Verfügung bleiben muß, ist er für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Finanzordnung bringt aber noch eine weitere wesentliche Änderung in den Aufbau der Lohnersatzordnung: Beruhte der Lohnausgleich auf der gleichzeitigen Beitragsleistung der Wirtschaft und der öffentlichen Hand,

*) Bericht des Bundesrates vom 24. 2. 1942 an die Bundesversammlung über den Vorschlag des Kantons Genf betreffend die Umgestaltung der Ausgleichskassen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Zwecke der Altersfürsorge.

so räumt die Finanzordnung dem Bund und den Kantone nunmehr das Recht ein, ihre Einzahlungen an den Ausgleichsfonds (ausgenommen als Arbeitgeber) erst nachträglich vorzunehmen, und zwar haben sie die Hälfte der jeweiligen effektiven, im Sinne der Finanzordnung gemachten Aufwendungen zu übernehmen.

Daneben hebt die Finanzordnung eine Reihe von wichtigen Bestimmungen des ursprünglichen Bundesratsbeschlusses über die Lohnersatzordnung auf:

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge werden in die Finanzordnung fest eingebaut und für die Kriegskrisenzeit, d. h. für eine vorüberhand nicht absehbare Zeit nach dem Aktivdienst, verankert, während der erwähnte erste Bundesratsbeschuß nur provisorischen Charakter trug und sich ausdrücklich auf die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation beschränkte. Auch die Bestimmung, eine Kürzung der Beiträge vorzunehmen, wenn sie zusammen mit den Beiträgen der öffentlichen Hand die Lohnausfallentschädigungen übersteigen, wurden durch Aufhebung des bezüglichen Artikels 14 zurückgezogen.

Finanzielle Entwicklung der Lohnausgleichskassen seit 1. Juli 1941.

Die finanzielle Entwicklung der Lohnausgleichskassen erwies sich auch nach dem 1. Juli 1941 als günstig:

	Einnahmen			Ausgaben	
	Beiträge d. Wirtschaft	Öffentl. Beiträge	Zusammen	Entschädigungen in Millionen Franken	in % der Beiträge d. Wirtschaft
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Franken	
Bis 1. Juli 1941	188,5	188,5	377,0	231,8	123
2. Semester 1941 *)	72,8	28,9	101,7	57,8	79
1. Semester 1942	85,5	25,9	111,4	51,7	60
2. Semester 1942	95,4	36,6	132,0	73,3	77
1. Semester 1943	95,8	37,2	133,0	74,4	78
2. Semester 1943	101,4	57,6	159,0	115,2	114
Total vom 1. 2. 1940					
bis 31. 12. 1943	639,4	374,7	1014,1	604,2	94

*) nach Buchungsmonaten, welche die Beiträge aus dem Erwerb des Vormonats umfassen.

Bis zum 31. Dezember 1943 haben also die 2% der Arbeitgeber und die 2% der Arbeitnehmer zusammen mehr als ausgereicht, um die Lohnausfallentschädigungen auszahlen zu können. Die Beiträge der öffentlichen Hand konnten vollständig dem Fonds zugewiesen werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die Verhältnisse bei der Verdienstersatzordnung ganz anders liegen. Während bei der Lohnersatzordnung für die Auszahlungen nur 94% der eingenommenen Beiträge der Wirtschaft verbraucht wurden, machen die ausbezahlten Entschädigungen dort im Sektor „Landwirtschaft“ 144% und im Sektor „Gewerbe, Handel und liberale Berufe“ 140% der Beiträge aus.

Aus den öffentlichen Mitteln wurden bis Ende 1943 17,1 Millionen Franken (Landwirtschaft) bzw. 23,5 Millionen Franken (Gewerbe) für Auszahlungen beansprucht. Aus diesem Grunde ist die Zunahme der bezüglichen Fonds gegenüber derjenigen der Lohnersatzordnung, der jetzt Ausgleichsfonds der Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz heißt, wesentlich niedriger, wie folgende Aufstellung zeigt:

Saldo der Fonds in Millionen Franken:

Auf Ende	Zentrale Ausgleichsfonds			Rückstellung der öffentlichen Hand		
	aus der Lohnersatz- ordnung *)	aus der Verdienst- ersatzordnung		aus der Lohnersatz- ordnung *)	aus der Verdienst- ersatzordnung	
		Land- wirtschaft	Gewerbe		Land- wirtschaft	Gewerbe
1940	60,7	- 5,7	- 4,3	—	—	—
1941	112,6	6,0	5,8	73,0	4,4	2,5
1942	229,5	12,8	13,4	74,0	4,4	2,6
1943	329,2	15,9	15,9	75,2	4,5	2,6

*) jetzt: „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz“.

Mit der Rückstellung der öffentlichen Hand zusammen erreichte also die Lohnersatzordnung bis Ende 1943 einen Überschuss von mehr als 400 Millionen Franken. Er dürfte heute mindestens 450 Millionen Franken betragen. Dagegen weist die Verdienstersatzordnung heute total einen Überschuss von nur etwas über 30 Millionen Franken auf.

Wäre die „Finanzordnung“ nicht erlassen worden, d. h. hätte die öffentliche Hand weiterhin ebenfalls 4% einzahlen müssen wie die Privatwirtschaft, so würde die Lohnersatzordnung heute über einen Fonds von über 700 Millionen Franken verfügen. Die Differenz zwischen diesem formellen Überschuss und dem oben erwähnten von 450 Millionen Franken hätten allerdings Bund und Kantone noch zu leisten, sofern die heutigen Fonds der Finanzordnung für die Erfüllung ihrer Aufgabe (Lohnausfallentschädigung an Wehrmänner, Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit) nicht ausreichen sollten.

Im Hinblick auf die Begehren, die Wehrmanns-Ausgleichskassen einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung nutzbar zu machen, muß festgestellt werden, daß der Lohnausgleich zwar wohl zu einem Überschuss von mehreren Hundert Millionen Franken geführt hat, daß aber diese Fonds — wie auch das System des Lohnausgleichs selbst — neben ihrem Hauptzweck, der Lohnausfallentschädigung an dienstleistende Wehrmänner, für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge gebunden sind. Dies nicht etwa nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, sondern auch für eine unbestimmte Zeit nach Friedensschluß, nämlich während der nicht näher definierten „Kriegskrisenzeit“. Dabei wurden die vorhandenen großen Mittel in der Hauptsache durch die Gruppe der unselbständig Erwerbenden bereit gestellt, weil ihr Lohnausgleich aus den Beiträgen der Wirtschaft

allein gedeckt werden konnte und die Beiträge der öffentlichen Hand vollständig den Fonds zugewiesen werden konnten. Bei den selbständig Erwerbenden der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels und der liberalen Berufe dagegen konnten nur etwa 60% der Mittel der öffentlichen Hand zurückgelegt werden; der Rest wurde bereits neben den Aufwendungen der Wirtschaft an die Wehrmänner ausbezahlt. Schon zeigt sich aber auch die Tendenz, das System des Lohnausgleiches noch mehr zu belasten, um die Verdienstersatzklassen zu schonen, z. B. durch Zuweisung der in die Landwirtschaft versetzten Personen an die Lohnersatz- statt an die Verdienstersatzordnung usw.

Zu dem hin und wieder gehörten Begehren, die Fonds der Wehrmannsausgleichsklassen ganz oder teilweise einer Sozialversicherung zuzuwenden, ist zu bemerken, daß es sehr fraglich ist, ob der Bundesrat gewillt wäre, auf seinen Beschluß betr. Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz zurückzukommen. Es wird vor allem von der Entwicklung der Kriegskrisenzeit abhängig sein, ob die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Kriege für eine staatliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Verfügung stehen, oder ob sie — vielleicht noch während mehreren Jahren — zur Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge, für die sie als Nebenzweck in erster Linie vorgesehen sind, benötigt werden.

Herders geschichtliche Sendung

(Zu seinem zweihundertsten Geburtstag, 25. August 1944)

Von Carl Damm

Der 200. Geburtstag Herders fällt in die Zeit, da der wildeste aller Kriege seinem Höhepunkt entgegeneilt. Hat man in solchen Tagen Ruhe und Besinnung genug, sich des großen Geistes, dessen Gestalt mit dem Begriff „Weimar“ unlöslich verbunden bleibt, zu erinnern? Wir wissen nicht, wieweit solche Erinnerung heute in Deutschland möglich ist. Weimar, geographisch im Herzen Deutschlands liegend, erscheint heute mitbedroht von der Kriegsfurie. Weimar, das geistige Zentrum, war es nicht längst gestört in seiner olympischen Erhabenheit? Und erschien es nicht oft schon ferngerückt, eingegangen in die Ruhe der Geschichte, gleich Toten, deren Gräber man schmückt, deren Name und Ruhm hochgehalten wird, über deren Gebeinen aber die Stürme neuer und gänzlich anderer Zeiten daherbrausen?

Und dennoch: Weimar! Seines geistigen Bestandes und Besitzes sich zu erinnern ist nicht nur ästhetische oder antiquarische Liebhaberei. Mag die Welt, mag das Land Weimars in vitalen Existenzkampf, in schwerste Krise verstrickt sein: wir haben die Pflicht, des geschichtlich Großen zu gedenken, das von dorthier kam, dem wir verbunden und verantwortet bleiben. Es ist ein Kulturbesitz, ein Weltbesitz. Es ist gegenwärtig, gegen-